

## **GDCh-Fachgruppe „Gewerblicher Rechtsschutz“<sup>69)</sup>** **am 9. Oktober 1957**

*H. DERSIN, München: Die Auslegung des Schutzmanges chemischer Patente und die Vorausbestimmung des Schutzmanges im Rahmen des Erteilungsverfahrens.*

Gemäß der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, die vom Bundesgerichtshof fortgesetzt wurde, unterscheidet man bei der Auslegung des Schutzmanges eines Patentes den „Gegenstand des Patents“, der sich aus dem Wortlaut der Ansprüche und der Beschreibung einschließlich der glatten Äquivalente ergibt, und den „allgemeinen Erfindungsgedanken“.

Letzterer geht über den Wortlaut der Ansprüche hinaus, muß aber aus den Ansprüchen vom Durchschnittsfachmann ohne erfinderisches Zutun herleitbar, ferner in der Patentschrift ausreichend offenbart und gegenüber dem bekannten Stand der Technik neu und erfinderisch sein.

Der „allgemeine Erfindungsgedanke“ kann sich aus dem konkreten Anspruchswortlaut durch Verallgemeinerung ergeben oder bei einer aus mehreren Elementen bestehenden Kombination in einem Kombinationselement (Elementenschutz) oder in einer Unterkombination bestehen.

Falls dem Gegenstand des Patentes entgegenstehende Tatsachen nachträglich bekannt geworden sind, ist die Auslegung des Patentes auf den „unmittelbaren Gegenstand“, d. h. den reinen Anspruchswortlaut zu beschränken.

Diese Auslegungspraxis gilt auch für chemische Patente, soweit es sich um Erfindungen neuer und chemisch eigenartiger Verfahren handelt. Bei Analogieverfahren kann ein allgemeiner Erfindungsgedanke, der in einer Abstrahierung aus den konkreten Tatsachen oder im Elementenschutz besteht, nicht zugebilligt werden, da ein Analogieverfahren eine an sich bekannte Arbeitsweise darstellt und die Patentfähigkeit nicht auf dem Verfahren, sondern auf den Eigenschaften des Erzeugnisses beruht.

Auf die spätere Auslegung des Schutzmanges eines Patentes kann bei der patentamtlichen Prüfung hauptsächlich dadurch Einfluß genommen werden, daß in der Patentschrift eindeutig klar gestellt wird, wieweit der bekannte Stand der Technik reicht und welche Maßnahmen als neu und patentfähig unter Schutz gestellt sind. Dabei wäre auch festzustellen, ob es sich um ein neues, chemieeigenartiges Verfahren oder um ein Analogieverfahren handelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß keine Verfahrensmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Beschreibung verbleiben, die über den Rahmen der Ansprüche hinausragen, oder andere Verallgemeinerungen in den Unterlagen verbleiben, aus denen später im Verletzungsprozeß ein allgemeiner Erfindungsgedanke hergeleitet werden kann, den das Patentamt nicht patentiert hat und der erst vom Verletzungsgesetz auf Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe geprüft werden muß. Dies führt zur Rechtsunsicherheit bei der Auslegung des Schutzmanges.

Zur Klärung der Frage, was ein Durchschnittsfachmann aus dem Patentanspruch herleiten kann, und für die Neuheitsprüfung eines vom Gericht festgestellten allgemeinen Erfindungsgedankens wird eine Zusammenarbeit zwischen Gericht und Patentamt durch Erstattung von Gutachten seitens des letzteren empfohlen.

*H. WINKLER, Düsseldorf: Der Schutzmang chemischer Patente aus der Sicht des Verletzungsrichters.*

Es wäre wünschenswert, wenn das Patentamt bereits im Erteilungsverfahren allgemeine Erfindungsgedanken herausarbeiten und den Schutzmang möglichst weit negativ abgrenzen (nicht positiv bestimmte). Hierfür müßten im Patentamt aber besondere personelle Voraussetzungen geschaffen werden. Es müßten zur Entscheidung Personen mit herangezogen werden, die bereits als Verletzungsrichter tätig gewesen sind und die dadurch Erfahrung in den im Verletzungsprozeß auftretenden Problemen haben. Bei der Wirtschaft könnte dadurch das Vertrauen geschaffen werden, daß das Patentamt bei der Gewährung eines erweiterten Schutzbereichs auch wirklich mitarbeitet.

*L. RHEINFELDER, Ludwigshafen: Der Schutzmang chemischer Patente aus der Sicht des Patentinhabers und des Patentbearbeiters.*

Die Literatur der letzten Jahre zeigt, daß in den beteiligten Kreisen zwar verschiedene Meinungen darüber herrschen, wie weit der Schutzmang eines Patentes im Verletzungsstreit auszulegen ist, daß aber darin Übereinstimmung besteht, daß eine erhöhte Rechtssicherheit angestrebt werden sollte.

Betrachtet man die Ansichten und Bestrebungen der amtlichen Stellen vom Standpunkt des Erfinders und besonders vom Standpunkt der chemischen Industrie aus, von der der überwiegende Teil der Erfindungen auf chemischem Gebiet stammt, so tritt auch

<sup>69)</sup> Die Vorträge erscheinen ausführlich in dieser Ztschr.

hierbei vor allem die Frage auf, ob es im Interesse dieser Erfinderkreise liegt, daß schon im Erteilungsverfahren vom Deutschen Patentamt der gesamte Umfang einer Erfindung bis in alle Einzelheiten abgesteckt wird, oder ob es den Gerichten überlassen bleiben soll, von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine Verletzungsform unter den Schutzmang eines Patentes fällt. Das Für und Wider der beiden Möglichkeiten wurde aus der Sicht des Erfinders und des Patentbearbeiters untersucht.

## **GDCh-Fachgruppe „Wasserchemie“ am 9. Oktober 1957**

*R. KROKE, Wasserburg: Heutiger Stand der Wasserbehandlung und Entkeimung. (Referat nicht eingegangen.)*

*A. KAESS, Düsseldorf-Oberkassel: Fluor und Trinkwasser.*

Aus etwa 360 Untersuchungen von Grundwässern, die in den letzten Jahren aus dem Rheinbeckengebiet im nordwestdeutschen Raum entnommen wurden, ergeben sich bei der Auswertung unter Anwendung des Wahrscheinlichkeitsnetzes, das heißt unter Ausschaltung unerwünschter Mischverteilungen, drei deutlich erkennbare Verteilungsgruppen, in welche die Fluor-Gehalte der vom Vortr. untersuchten Grundwässer eingereiht werden können. Die 1. Gruppe umfaßt die F-Gehalte von etwa 0,025 bis 0,08 mg/l mit 3 %, die 2. Gruppe die von etwa 0,07 bis 0,36 mg/l mit 83 % und die 3. Gruppe die von etwa 0,37 bis 0,7 mg/l mit etwa 14 % der untersuchten Grundwässer.

Aus den noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen geht u. a. hervor, daß die F-Gehalte der Grundwässer in engeräumigen Gebieten (schon innerhalb kleiner Ortschaften) außerordentlich verschieden sein können. Bei einer evtl. Kartierung der Fluor-Gehalte von Grundwässern wäre es nicht zu vertreten, Angaben von nur einer Untersuchung abhängig zu machen. Eine Erhöhung des Fluor-Gehaltes von Wässern mit zunehmender Tiefe konnte nicht festgestellt werden. Ein Zusammenhang zwischen einem stark erhöhten Chlorid-Gehalt und dem Fluor-Gehalt hat sich bei den untersuchten Wässern nicht ergeben.

*C. R. BAIER, Dortmund: Chemische Faktoren der Wasserbeurteilung und ihre Darstellung. (Referat nicht eingegangen.)*

*K. HABERER, Karlsruhe: Radioaktive Stoffe im Wasser und ihre Messung.*

Die Toleranzdosis für unbekannte radioaktive Stoffe im Wasser beträgt heute  $10^{-10}$  C/l, das sind 220 Zerfälle/min l. Zur Erfassung der Größenordnung von  $10^{-11}$  C/l müssen die radioaktiven Stoffe im Wasser angereichert werden. Die genaueste Möglichkeit besteht im restlosen Eindampfen der Wasserprobe und Ausmessung des Rückstandes. Um Eindampfverluste durch die Absorption an Gefäßwänden möglichst niedrig zu halten, muß in saurer Lösung eingedampft werden. Eindampfen in salzsaurer und salpetersaurer Lösung führt zu hygroskopischen Rückständen, während nach dem Eindampfen unter Zusatz von verdünnter Schwefelsäure und anschließendem Glühen absolut trockene, monatelang beständige Rückstände erhalten werden, die auch eine spätere Messung ermöglichen.

Um die Selbstabsorption der Rückstände auszuschließen, müßte in sehr dünner Schicht gemessen werden, was aber wegen der niedrigen Aktivität nicht möglich ist. Man ist darauf angewiesen, die Selbstabsorption möglichst konstant zu halten, was bei gleicher Zusammensetzung des radioaktiven Stoffgemisches durch Ausmessen einer stets gleichen Substanzmenge erreicht werden kann. So werden stets 250 oder 300 mg ausgemessen und bei der Berechnung wird auf den Rückstand von 1 l Wasser umgerechnet.

Man kann mit Geiger-Müller-Endfensterzählrohren oder mit dem Methan-Durchflußzähler mit aufgeschraubter Abdeckfolie der Firma Frieseke & Hoepfner, der sich auch in den automatischen Probenwechsler einsetzen läßt, messen. Der Durchflußzähler hat neben den konstanteren Arbeitsbedingungen und der höheren Lebensdauer den Vorteil der höheren Erfassungsgrenze. Wegen der statistischen Schwankungen des Nulleffektes muß über eine größere Zeit oder Impulszahl gemessen werden, möglichst mehrmals nacheinander in stetem Wechsel zwischen Nulleffekt, Rückstand und Eichsubstanz. Man eicht mit dem  $^{40}\text{K}$  des natürlichen Kaliums. Kalium besitzt als Eichpräparat bei den Wassermessungen verschiedene Vorteile, u. a. läßt sich mit ihm die Kalium-Aktivität der Gewässer, die u. U. einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtaktivität ausmacht, genau erfassen. Dieser Teil der  $\beta$ -Strahlung kann aus dem gesondert zu bestimmenden Kalium-Gehalt des Wassers berechnet und wegen seiner Ungefährlichkeit von der Gesamt- $\beta$ -Aktivität abgezogen werden. Die erhaltene Restaktivität, die in C/l angegeben wird, gibt einen Überblick über die Belastung des Wassers mit  $\beta$ -Strahlern.